

RS UVS Kärnten 1994/09/15 KUVS- 1269/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

Rechtssatz

Eine Ausdehung des Berufungsbegehrens nach Ablauf der vierzehntägigen Berufungsfrist ist nicht möglich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at